

Unverbindliche Beratung oder relevante Steuerung?

Wunsch und Wirklichkeit von Synoden in der katholischen Kirche

Anders als in den meisten christlichen Kirchen führen Synoden in der katholischen Kirche gegenwärtig ein Schattendasein. Das darf nicht so bleiben: Statt das Gottesvolk und den Glaubenssinn der Christen weiterhin abzuwerten und fatale Folgen daraus in Kauf zu nehmen, müsste Synodalität als strukturelles Prinzip in der katholischen Kirche zur durchgehenden Perspektive werden.

Vor 40 Jahren schauten viele Katholiken der Bundesrepublik Deutschland nach Würzburg. Die Würzburger Synode, die nach dem Zweiten Vatikanum und den Konflikten, die beim Essener Katholikentag 1968 evident wurden, von 1971 bis 1975 abgehalten wurde, führte eine Koalition von Bischöfen

Richard Hartmann (geb. 1958) ist seit 2002 Professor für Pastoraltheologie an der Theologischen Fakultät Fulda. Im Jahr 2000 wurde er habilitiert im Fach Praktische Theologie und Homiletik an der Katholisch-theologischen Fakultät Tübingen mit einer Arbeit „Auf dem Weg zu einer Zielperspektive für gemeindliche Hochschulpastoral“. Seit 2004 ist er Rektor der Theologischen Fakultät Fulda.

und „Laien“ aus Verbänden und Räten zusammen mit dem erklärten Ziel, auf Augenhöhe miteinander zu reden. Die Anerkennung der Sendung aller Christgläubigen durch die Dekrete des Konzils und das Bemühen um einen gemeinsamen Weg des Volkes Gottes durch die Bischöfe ermöglichten eine Synode, die als kommunikatives Ereignis in Erinnerung bleibt. Die Relevanz der Beschlüsse ist unterschiedlich

(siehe dazu jetzt die Kommentierung aller Beschlüsse und Arbeitspapiere in: *Reinhard Feiter, Richard Hartmann und Joachim Schmiedl* [Hg.], Die Würzburger Synode. Die Texte neu gelesen [Europas Synoden nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil. Band 1], Freiburg 2013), die Bearbeitung der Voten, die gesamtkirchlicher Rezeption bedurften, bleibt bis heute aus. Viele gute Erfahrungen versandeten und gerieten in Vergessenheit.

Schon vorher startete in den Niederlanden ein vergleichbares Projekt mit der dortigen Nationalsynode. Auch hier waren es Mut und Engagement aller Beteiligten, die einen solchen Aufbruch wagten, die den Glaubenssinn des Gottesvolkes analy-

sierten und die nötigen Folgerungen zogen. Gerade diese Synode wurde jedoch in den folgenden Auseinandersetzungen mit der Römischen Kurie und der Steuerung der Kirche durch Bischofsernennungen zum Desaster für die Ortskirche. Die Niederländer bezogen die meisten Prügel für ein „Experiment in Kinderschuhen“ (*Jozef Wissink*).

In der ehemaligen DDR wurde nach der Diözesansynode in Dresden-Meißen und aufgrund der parallelen Entwicklung in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland der Wunsch nach einer Synode auch immer lauter. Von römischer Seite empfohlen und vom Vorsitzenden der Berliner Ordinarienkonferenz, Kardinal *Alfred Bengsch*, trotz persönlicher Vorbehalte geleitet, blieb deutlich erkennbar, dass – der politischen Lage geschuldet – die Situation der Kirche ad extra, die gesellschaftliche Relevanz des Glaubens, als Themenfeld ausgeschlossen war, die innerkirchlichen Themen – bis in die Strukturen der Synode hinein – klar gelenkt und gesteuert blieben. Atmosphäre und Rezeption litten erkennbar darunter.

Wer bestimmt die Wirklichkeit der Kirche?

Ähnlich restriktiv verlief der Österreichische Synodale Vorgang, der letztlich keine kommunikative Solidarisierung zwischen Bischöfen und Gottesvolk erbrachte. Kardinal *Franz König* war es, der die Sicherungsklauseln und von den Bischöfen getroffene Entscheidungen zu erklären suchte und bereits in der Predigt während der Eucharistiefeier vor der konstituierenden Sitzung trotz allem auf das beabsichtigte „gemeinsame Werk“ und die „partnerschaftliche Zusammenarbeit“ verwies

und so versuchte eine Atmosphäre des Miteinanders zu schaffen und aufrechtzuerhalten.

Anders vorher in der Schweiz: Die Kultur des dualen Systems, in dem Kirche in der Schweiz vorrangig in demokratischem Selbstverständnis von unten her aufgebaut ist, und die Ausdifferenzierung in den verschiedenen Sprachräumen führte zu einem eigenen synodalen Vorgang, der sich als ein Prozess auszeichnete, in dem zeitgleiche Diözesansynoden gesamtschweizerisch zusammengeführt wurden. Zum einen war es das Selbstbewusstsein der schweizerischen Kirche, sich hier nicht von römischer Kurie beeinflussen zu lassen, zum anderen das Geschick zweier gesamtschweizerischer Moderatoren, *Ivo Fürer* und *Aloys Sustar*, die Synode zum Erfolg werden zu lassen. Auch hier wurden jedoch spätere Bischofsernennungen zum Grab vertrauensvoller Kommunikation.

In einem umfangreichen, von der Deutschen Forschungsgemeinschaft, dem Schweizerischen Nationalfonds und dem österreichischen Fonds für wissenschaftliche Forschung geförderten Projekt greift eine Forschergruppe mit *Joachim Schmiedl* (Vallendar), *Johannes Ev. Hafner* (Potsdam), *Richard Hartmann* (Fulda), *Markus Ries* (Luzern), *Wilhelm Rees* (Innsbruck) und *Jozef Wissink* (Nijmegen/Tilburg) dieses Thema auf. Derzeit werden alle noch lebenden Mitglieder der nachkonziliaren nationalen Synoden zu ihren Erinnerungen und den Bewertungen befragt. Zugleich werden interdisziplinär und international die damit zusammenhängenden Fragestellungen beleuchtet.

Vom 9. bis 11. Mai 2013 fand dazu in Vallendar ein Symposium zur kirchenrechtlichen Bewertung statt: „Zwischen unverbindlicher Beratung und relevanter kollegialer Steuerung: Kirchenrechtliche Überlegungen zu synodalen Vorgängen“. Vor allem Kanonisten, Praktische Theologen und Kirchenhistoriker, aber zugleich auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aktueller Synoden und synodaler Vorgänge waren zusammengekommen, um die Problematik auszuleuchten. Sehr spannend war auch mehrfach der Blick über den Tellerrand der deutschsprachigen Kirche hinaus mit einem Blick auf synodale Prozesse in der Weltkirche insgesamt und der französischen Kirche im Besonderen.

Wer bestimmt die Wirklichkeit der Kirche? Diese Frage zog sich fast wie ein roter Faden durch die Diskussionen. Der Rückbesinnung auf die Texte des Zweiten Vatikanums, vor allem auf die Kirchenkonstitution „*Lumen gentium*“, aber auch auf die Dekrete zum Bischofsamt (*Christus Dominus*) und zum Laienapostolat (*Apostolicam actuositatem*) verdeutlichen die starke Betonung des gemeinsamen Priestertums aller Gläubigen und der daraus folgenden Sendung. Das Miteinander von Bischöfen und allen Christgläubigen steht im Zentrum und müsste von daher die Praxis der Kirche bestimmen. Darum ist auch der Glaubenssinn des Volkes Got-

tes eine zentrale Kategorie, die als eigener theologischer Ort gewertet werden muss.

Diese ekklesiologische Grundlegung ist jedoch im kirchlichen Recht nur ansatzweise aufgenommen. Dass das kirchliche Gesetzbuch von 1917, das zur Zeit der großen synodalen Vorgänge noch in Geltung war, eindeutig den Christgläubigen nur eine hörende und gehorchende Rolle zubilligte, verwundert nicht. Darum war es auch erforderlich, dass die kuralen Behörden für die ersten Synoden der Nachkonzilszeit Dispensen aussprechen mussten, die die Mitgliedschaft von „Laien“ in Synoden zuließen. Doch auch der *Codex Iuris Canonici* von 1983 rezipiert nur begrenzt die ekklesiologische Weiterentwicklung. Wenngleich jetzt für die Diözesansynoden „Laien“ zugelassen sind, ihre auch kritische Mitsprache ausdrücklich gewünscht ist, achtet der Gesetzgeber dennoch penibel darauf, dass aus dieser Mitsprache keine Dominanz und somit kein Übergewicht gegenüber den Klerikern werden kann.

Das alleinige Gesetzgebungsrecht und etliche Grenzziehungen verbleiben beim Bischof. Letztlich wird eindeutig festgehalten, dass der Bischof – ähnlich wie Rom für die Gesamtkirche – die einzige legitime Instanz zur Leitung der Diözese ist. Weitere Festlegungen durch die römische Instruktion von 1997 (Kongregation für die Bischöfe/Kongregation für die Evangelisierung der Völker, Instruktion über die Diözesansynoden, 1997) begrenzen die Hoffnung, kreative neue Wege des Miteinanders zu entwickeln.

Wo liegen die Grenzen der bischöflichen Gewalt?

Dass sich derweil weltkirchlich eine ganz neue Praxis entwickelte, in der es auch gelungen war, gemeinsame Wege zwischen Bischöfen und allen Christgläubigen vertrauensvoll zu entfalten, nicht selten pragmatisch jenseits aller kirchenrechtlichen Grenzziehungen und Schutzrechte, wird seitens des kirchlichen Gesetzgebers nicht weiter rezipiert. Je nach Position des jeweiligen Bischofs oder der Bischofskonferenzen herrschen Vorrang der Ekklesiologie, absolute Anpassung an eine restriktive kanonistische Auslegung oder einfacher Pragmatismus vor. Jede Grundhaltung prägt die Stimmung der Ortskirche, bietet jedoch keine Rechtssicherheit.

Die Kategorie des Glaubenssinns des Volkes Gottes bleibt bis in die Gegenwart unbestimmt und wird im Meinungsfindungs- und Entscheidungsprozess der kirchlichen Wege weiterhin vage und unterbestimmt. Eine der großen Chancen einer stärker synodal verfassten Kirche wäre ja, diesen Glaubenssinn ausdrücklich zu erheben und zu werten. Die gemeinsame Beratung über die Zeichen der Zeit und die Prozesse, die in klaren Regeln zu Abstimmungen und Klärungen führen, wären Ausdruck der Wertschätzung dieser Kategorie (*Peter Krämer, Thomas Schüller*). Synoden und synodale Vorgänge müssten daran gemessen werden, ob sie das sicherstellen und aufgreifen.

Diese Anerkennung des Glaubenssinns des Volkes Gottes fordert zugleich die Offenlegung der Grenzen der bischöflichen Gewalt. Immer wieder gelingen Synoden, wo man es schafft, das Vertrauen zwischen Bischof und Gottesvolk so zu stärken, dass der erbetene Rat auch Relevanz für den Bischof und sein Handeln besitzt. Doch gerade dies ist offenbar bislang der subjektiven Haltung des Amtsträgers geschuldet. Jede erklärte Selbstbindung eines Bischofs an die Synode kann auch wieder revoziert werden. Und manche anfangs signalisierte Offenheit kann dann am Ende in restriktiven Eingriffen auf die Entscheidungen der Synoden zum Skandal werden (Augsburg 1990). Die Frage, wie das in geregelter und gesicherter Weise geschehen kann, muss weiter vertieft werden. Die Spannung zwischen Gottesvolk und Leitungsamt insgesamt muss sowohl theologisch wie kirchenrechtlich durchdacht und geregelt werden. Einblicke in die Ökumene und auch in andere Kulturen als die deutschsprachige können helfen.

Das Gleiche gilt für die schon länger diskutierte Verhältnisbestimmung zwischen römischer Kurie und Ortskirche. Es bleibt fragwürdig, wenn einzelne Dikasterien mit hoher Autoritätsforderung die Expertise der Ortskirche und ihrer Ordinarien aushebeln. Wenn Klerus- oder Bischofskongregation die Ortsbischöfe in einfacher Weise und hoher Selbstsicherheit abwerten, Genehmigungen und Verbote nach Gutdünken vornehmen, entmachten sie letztlich das Bischofsamt. Diese Haltung zeigte sich in direkten Interventionen (Versuch der Verhinderung und erfolgreiche Begrenzung der Limburger Synode 1977) oder einer immer extensiveren Art, Genehmigungsvorbehalte für diözesane Projekte vorzunehmen. Dass bei der Konzeption der Schweizer Synoden seitens römischer Dikasterien im Rahmen der Umstrukturierungen Unsicherheiten herrschten, ermöglichte größere Autonomie (*Manfred Belok*). Auch hier bedarf es weiterer Klärungen und Rechtsentwicklungen und einstweilen einer sicheren und ekklesiologisch bestimmten Auslegung der geltenden Rechtsordnungen (*Heribert Hallermann*).

Synoden als bloße Beratungsorgane

Wer die kirchengeschichtliche Entwicklung (Wilhelm Rees) der Synoden auch im interkonfessionellen Vergleich betrachtet, wird zunächst festhalten müssen, dass sie in der frühen Kirche für das gesamte Leben der Ortskirchen und ihrer *Communio* eine entscheidende Rolle spielten, während sie sich im zweiten Jahrtausend als hierarchische Versammlungen von vorwiegend bischöflichen Jurisdiktionsträgern etabliert haben. Dies gilt für die von Päpstlichen Legaten einberufenen Plenarkonzile ebenso wie für die Konzile der Kirchenprovinzen. Ein Plenarkonzil durfte nur mit Erlaubnis des Apostolischen Stuhls abgehalten werden, wie auch die Beschlüsse und Dekrete eines Plenar- und Provinzialkonzils von ihm zu genehmigen waren.

An den Diözesansynoden sind die Kleriker der Diözesen in bestimmter Weise und Quotierung beteiligt. Laien spielen nur eine begrenzte Rolle, verschwinden jedoch im Lauf der Geschichte völlig. Erst die Neuakzentuierung der Ekklesiologie durch das Zweite Vatikanische Konzil veränderte diese Wirklichkeit, zunächst durch die Möglichkeit – per Indult – die Teilnahme von Laien zu bewilligen. Gegenwärtig regelt der Codex von 1983 die Teilnahme der Laien präziser: Letztlich bleibt es jedoch dabei, dass die Aufgabe der Laien nur die der Beratung ist und die Autonomie des bischöflichen Leitungsamtes nicht angetastet wird.

In dieser Hinsicht können vor allem die ersten nachkonziliaren Synoden als klare außerordentliche Neuerungen (*Sabine Demel*) verstanden werden, weil in ihnen Satzungen erarbeitet und zum Teil vom Apostolischen Stuhl genehmigt wurden, welche die Beteiligung der Laien als ordentliche Synodale vorsehen und erlauben, gemeinsame Entschlüsse zu formulieren und zu veröffentlichen, wenn auch vorbehaltlich der Umsetzung durch den jeweiligen kirchlichen Gesetzgeber. So unterschied die Würzburger Synode zwischen Anordnungen und Empfehlungen und gab gegenüber den kurialen Behörden Voten zu mutmaßlich auf gesamtkirchlicher Ebene zu regelnden Sachverhalten ab. Bei aller Autorität dieser auf Augenhöhe zwischen Bischöfen, Priestern und Diakonen, Religiösen und „Laien“ verhandelten Entscheidungen bleibt jedoch die letzte Entscheidungskompetenz auf der Ebene der bischöflichen und kurialen Entscheidungsträger.

Mehr und mehr – zuletzt in der Instruktion von 1997 – wird die Synode als Beratungs-, nicht als Entscheidungsorgan fixiert. So heißt es für die Diözesansynoden und die in neuerer Zeit entwickelten synodalen Vorgänge gemeinsam: „Es ist überaus wünschenswert, dass auch die ‚Diözesanversammlungen‘ oder andere Zusammenkünfte, insofern sie hinsichtlich ihrer Ausrichtung und ihrer Zusammensetzung einer Synode ähneln, mit Hilfe der Vorschriften des kanonischen Rechts und der hier vorgelegten Instruktion ihren Platz in der kanonischen Disziplin finden, und sie auf diese Weise zu einem wirksamen Instrument im Dienste der Leitung einer Teilkirche zu machen.“ Diese Leitung versteht sich jedoch eindeutig als Leitung durch die geforderten und gewährten Instrumente der Beratung.

Unsichere Räume ohne jede Verbindlichkeit

Längstens hatte sich weltkirchlich aufgrund der Ekklesiologie des Zweiten Vatikanums eine Vielzahl von konsultativen Vorgängen etabliert. Mehr als 800 Diözesansynoden und ebenso viele para- und quasisynodale Prozesse sind festzustellen, oftmals ohne Überprüfung, wohl auch mit Kenntnis des Apostolischen Stuhls und in ganz unterschiedlicher Struktur, Be-

teilung, Dauer und Reichweite. Dennoch ist darin oft die Funktion gewahrt, Bischof und Gottesvolk zusammenzuführen und atmosphärisch auf einen gemeinsamen Weg zu geleiten. Echte Verbindlichkeit ist in diesen Versammlungen kaum zu sehen, da es nur selten kanonistisch relevante Entscheidungen gab.

Die Kirche im deutschsprachigen Raum blieb nach den großen Impulsen der Rezeption des Zweiten Vatikanischen Konzils eher zurückhaltend, neue Synoden zu etablieren (nach Inkrafttreten des Codex von 1983 nur in Rottenburg-Stuttgart, Hildesheim und Augsburg). Zum Teil wird versucht, diese Ansätze seitens der römischen Kurie zu stoppen, zum Teil werden sie in immer schärferen Konfrontationen zwischen Bischof und Synodalen zu traumatischen Ereignissen. In dieser doppelten Spannung wurden bislang über 20 quasi- oder parasynodale Vorgänge durchgeführt. Sie versuchen einerseits die engen Synodenregeln zu umgehen und greifen die Vorgaben des Dokumentes von 1997 ausdrücklich nicht auf, eröffnen andererseits rechtsoffene und somit auch unsichere Räume, die jede Verbindlichkeit vermeiden.

Sowohl die rechtliche Verbindlichkeit wie das Gelingen der atmosphärischen Kraft solcher Pastoralversammlungen bleiben unbestimmt und letztlich angewiesen auf den guten Willen des Bischofs und aller anderer Beteiligten. Solche Experimente können vielleicht als Entwicklungsraum ihre Berechtigung haben, als Einrichtungen für das gedeihliche Miteinander in der Kirche als Ganzer werden sie kaum ausreichen.

In einer anderen Bewertung werden die in einigen Diözesen eingeführten Diözesanpastoralräte als eine Weise permanenter Synoden eingeordnet.

Synodalität als strukturelles Prinzip

Der Blick in die anderen Kirchenfamilien eröffnet weitere Einsichten zur Bestimmung des Verhältnisses zwischen Klerus und Kirchenvolk. Im Moskauer Patriarchat sind im Lokalkonzil als oberstem Gremium auch mit einem bestimmten Quorum Laien beteiligt. Diese Einrichtung hat jedoch real als einzige Aufgabe die Wahl des Patriarchen. In allen anderen gesetzgebenden und ausführenden Gremien sind – wie auch im Bereich der orientalisch-katholischen Kirchen – Laien höchstens als Berater hinzuziehbar.

Dass es anders aussieht in den synodal verfassten protestantischen Kirchen nach dem Fall des weltlichen Kirchenregimentes Anfang des 19. Jahrhunderts verwundert nicht. Hier ist die Theologie des allgemeinen Priestertums in allen Ebenen durchdekliniert.

Spannend sind Regelungen im Rahmen der anglikanischen Kirchenfamilie, in denen bei gemeinsamen Synoden mit Bischöfen, Klerikern und Laien in unterschiedlicher Weise zur Wirksamkeit eines Beschlusses alle drei Kammern (Bischöfe, weitere Kleriker, Laien) mehrheitlich zustimmen müssen. Damit ist eine parteiliche Überstimmung jeder Gruppe und ihrer genuinen Verantwortung ausgeschlossen.

Ob Kirchenvolk und Leitungsdienst in echter Einmütigkeit ihrer Sendung nachgehen, scheint nicht allein eine Frage der rechtlichen Sicherung zu sein, sondern in gleicher Weise eine Frage der Haltung, mit der Menschen verschiedener Verantwortung aufeinander zugehen. Die Tradition der *Regula Benedicti* wie schon die Pastoralregel Gregors des Großen legen die notwendigen Spuren. Haltungen der Angst, die aus überfordertem Verantwortungsgefühl wachsen und solche, die vorrangig auf Auseinandersetzung und machtpolitische Spiele aus sind, werden mit und ohne feste innerkirchliche Spielregeln die Atmosphäre vergiften. Die Abwertung des Gottesvolkes und des Glaubenssinns der Christinnen und Christen wird jedoch sicher fatale Folgen zeitigen. Engagierte Menschen werden ihre Charismen dann nicht für den Weg Gottes in seiner Kirche einbringen, sondern sich anders einsetzen. Nur noch Ja-Sager werden verbleiben und somit die Anerkennung der Kirche in einer weiteren Spirale nach unten vorantreiben.

Gerade hierin liegt die Gefahr, wenn die deutschen Bischöfe zwar einen Gesprächsprozess ausrufen, aber die Folgen unbestimmt sind. Eine Chance ist es dagegen, wenn Bischof *Stephan Ackermann* für das Bistum Trier eine Synode mit umfassender Beteiligung aller Gläubigen im Vorfeld und in der Durchführung angekündigt hat.

Es bleibt daher die klare Aufgabe, die Akzente des Zweiten Va-

tikanums bezüglich des Priestertums aller Gläubigen und der Verantwortung für die Sendung der Kirche durch alle Getauften und Gefirmten in neue Strukturen umzusetzen, denn auch Strukturen predigen.

Mit Sabine Demel kann daher festgehalten werden, dass Synodalität als strukturelles Prinzip zur durchgehenden Perspektive der Kirche werden muss. Diese Synodalität zeigt sich auf allen Verfassungsebenen und in allen Gremien im Miteinander von Klerikern und Laien. Wichtig wird sein zu lernen und zu reflektieren, wie der ständige Kommunikationsprozess mit wechselseitiger Dialogbereitschaft kultiviert wird.

Als rechtliche Eckdaten braucht es repräsentative Vertretung, Anhörung, Mitsprache und Mitentscheidung nach dem Prinzip der Delegation durch Wahl. Die Letztentscheidungskompetenz des Leitungsamtes braucht vielleicht, ähnlich den Verfassungen der anglikanischen Kirche, die Verankerung der gemeinsamen Verantwortung aller.

Synodalität zielt auf geteilte Verantwortungslast mit der gemeinsamen und konstruktiven Bearbeitung drängender Themen der Kirche (zum Beispiel Glaubwürdigkeits-, Identitäts-, Gerechtigkeitsfragen). Dies geschieht durch einen inneren und äußeren Mentalitätswandel der Beteiligten. Die kirchenrechtliche Analyse der Synodalität führte die Teilnehmer des Symposiums somit immer wieder zurück auf ekklesiologische Grundfragen und die klare Weiterführung des Zweiten Vatikanums.

Richard Hartmann